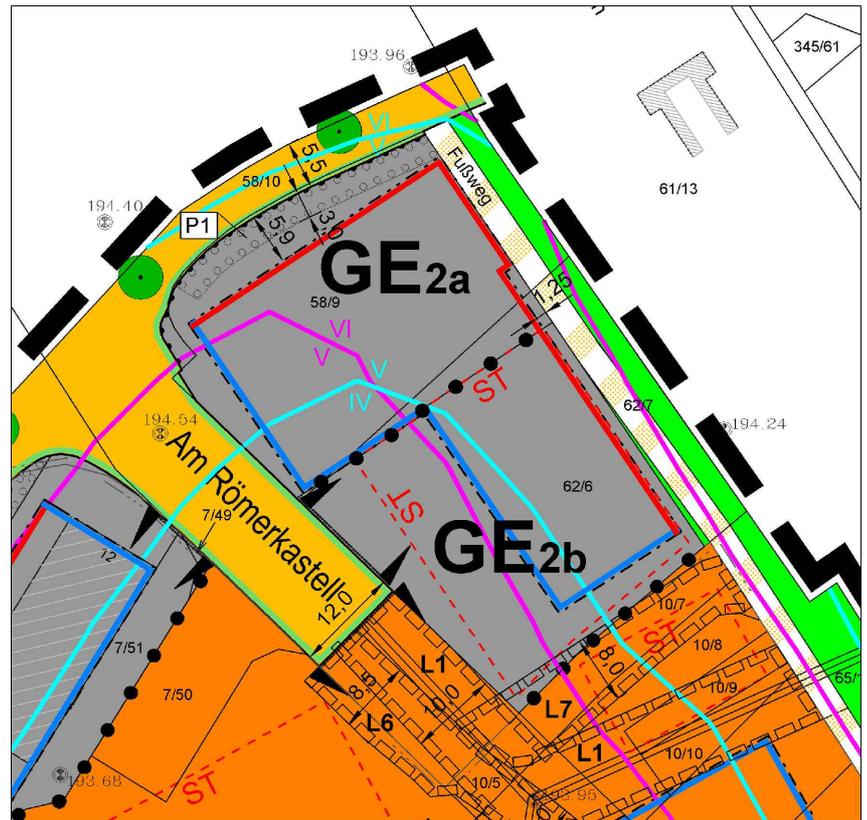


PK16-022_SB_Osthafen Gegenüberstellung GE2

Stand 16.11.2017 inkl. TF (aufbauend auf OL-20.09.2017)

Nutzungsschablonen:

SO	0,8		
-	217,50 m üNN		
VII			
GE1	0,8	GE2a	0,8
a	207,00 m üNN	a	221,00 m üNN
-		VII	
GE2b	0,8	GE3	0,8
a	208,00 m üNN	a	211,50 m üNN
III		-	



1.1.3 Gewerbegebiet GE2

Das Baugebiet mit der Bezeichnung GE2 (GE2a, GE2b) wird als Gewerbegebiet festgesetzt (§ 8 BauNVO)

1. Zulässig sind:
 - a. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe,
 - b. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - c. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Ausnahmsweise zulässig sind:
 - a. Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - i. Die Größe der Verkaufsfläche je Betrieb unterhalb der Großflächigkeit liegt.
 - ii. Zulässig sind ausschließlich Sortimente, die in der „Sortimentsliste für die Landeshauptstadt Saarbrücken“ nicht als zentren- oder nahversorgungsrelevant festgesetzt sind.
 - b. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - c. Anlagen für sportliche Zwecke
3. Unzulässig sind:
 - a. Lagerhäuser und Lagerplätze
 - b. Tankstellen,
 - c. Anlagen für kirchliche/religiöse Zwecke (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO),
 - d. Vergnügungsstätten, Bordelle, Spielhallen und Wettbüros
 - e. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht unter Nummer 1.1.3, 1, fallen.

...

2.3 Abstandsflächen

Im GE2a wird im Zusammenhang mit § 85 Abs. 1 Nr. 5 LBO auf die Einhaltung von Abstandsflächen verzichtet. In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandsfläche mindestens 3 m betragen.